

BENUTZUNGSORDNUNG
für das Zentrum für Mediendidaktik
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
vom 01.01.2014

[Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2013-96]

Aufgrund von Art. 19 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg auf Vorschlag des Präsidiums im Benehmen mit der Leitung des Zentrums für Mediendidaktik folgende Ordnung:

Präambel

Das Zentrum für Mediendidaktik ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung und begreift sich als interdisziplinäre Begegnungsstätte im Bereich der digitalen Medien. Die Hauptaufgabenbereiche dieser Einrichtung bestehen in der Erforschung aktueller medienbezogener Sachverhalte, in der Vermittlung von fachübergreifender Medienkompetenz und einer damit verbundenen weitreichenden, studienbegleitenden Aus- und Weiterbildung sowie der Unterstützung und Beratung von Studierenden.

Die vorliegende Ordnung regelt die Bedingungen, unter denen die am Zentrum für Mediendidaktik der Universität Würzburg vorhandenen Ressourcen genutzt werden können. Vertragliche Regelungen über die Durchführung bestimmter Vorhaben bleiben hiervon unberührt.

§ 1 Nutzungszweck und Benutzerkreis

- (1) Die am Zentrum für Mediendidaktik der Universität Würzburg eingesetzte Technik und/oder technische Infrastruktur steht den Studierenden der Universität Würzburg im Rahmen der Seminartätigkeiten der Seminare des Zentrums für Mediendidaktik sowie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Zentrums für Mediendidaktik zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

- (2) Andere Einrichtungen und Mitglieder der Universität können die Nutzung schriftlich bei der Leitung und/oder der Geschäftsführung oder stellv. bei den zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Zentrums für Mediendidaktik zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre, Aus- und Weiterbildung, universitärer Verwaltung, zentraler Dienstleistung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung der Universität und für sonstige in Art. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes beschriebene Aufgaben beantragen.
- (3) Ein genereller Anspruch auf die Nutzung der Technik und/oder technischen Infrastruktur des Zentrums für Mediendidaktik besteht nicht.
- (4) Das Zentrum für Mediendidaktik behält sich das Recht vor, eine Nutzung auszusetzen und/oder vorzeitig zu beenden, sofern ersichtlich ist, dass Nutzer nicht der Erfüllung ihrer Pflichten unter § 3 nachkommen.

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Wer die Ressourcen des Zentrums für Mediendidaktik benutzen will, bedarf einer formalen Nutzungsberechtigung des zuständigen Mitarbeiters des Zentrums für Mediendidaktik in Form der Entgegennahme eines vom entsprechenden Nutzer unterschriebenen Ausleihformulars. Dies gilt nicht für Studierende nach § 1 Abs. 1 während der regulären Seminarzeit und für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Zentrums für Mediendidaktik.
- (2) Die Nutzungsberechtigung kann nur für Zwecke gem. § 1 erteilt werden.

§ 3 Pflichten der Nutzer

- (1) Die zur Nutzung überlassenen Gegenstände dürfen nur zu den in § 1 genannten Zwecken genutzt werden. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist nicht gestattet.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, darauf zu achten, dass die zur Nutzung überlassenen Gegenstände verantwortungsvoll und ökonomisch sinnvoll genutzt werden. Die Nutzer sind verpflichtet, Beeinträchtigungen des Betriebes des Zentrums für Mediendidaktik zu unterlassen und alles zu vermeiden, was Schaden an den Gegenständen oder bei Dritten verursachen kann.
- (3) Die Nutzer sind verpflichtet, bei Empfang der zur Nutzung überlassenen Gegenstände deren Zustand zu prüfen und vorhandene Schäden unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt der Nutzer dies, so wird vermutet, dass der Nutzer die Gegenstände in unbeschädigtem Zustand erhalten hat.

- (4) Die Nutzer tragen Verantwortung für den ordnungsgemäßen Umgang mit den zur Nutzung überlassenen Gegenständen. Änderungen der technischen Infrastruktur und/oder der Technik, die nicht im Sinne einer adäquaten Nutzung der technischen Infrastruktur und/oder Technik stehen, sind zu unterlassen. Die Nutzer sind verpflichtet, die Gegenstände unaufgefordert fristgerecht zurückzugeben.
- (5) Die Nutzer haben jegliche Art der missbräuchlichen Nutzung der zur Nutzung überlassenen Gegenstände zu unterlassen. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor bei:
 - Verletzung des Ansehens und des Erscheinungsbildes der Universität
 - Verletzung von Urheberrechten oder Leistungsschutzrechten Dritter
 - Verletzung des Persönlichkeitsrechts anderer Nutzer
 - Störung oder Behinderung anderer Nutzer
 - Nutzung für kommerzielle Aktivitäten
- (6) Die Nutzer sind verpflichtet, die vom Zentrum für Mediendidaktik zur Verfügung gestellten Leitfäden zur Benutzung, Bedienungsanleitungen, oder vergleichbare Nutzungshinweise zu beachten.

§ 4 Haftung

- (1) Die Universität Würzburg mit ihrem Zentrum für Mediendidaktik übernimmt keine Gewähr dafür, dass die zur Nutzung überlassenen Gegenstände den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen und dass die Gegenstände fehlerfrei sind.
- (2) Die Universität Würzburg mit ihrem Zentrum für Mediendidaktik haftet nicht für Schäden, gleich welcher Art, die den Nutzern aus der Inanspruchnahme der zur Nutzung überlassenen Gegenstände entstehen, soweit sich nicht aus den zwingend geltenden gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes ergibt. In diesen Fällen ist die Haftung der Universität Würzburg auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt.
- (3) Für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände hat der Nutzer Ersatz zu leisten, auch wenn den Nutzer kein Verschulden trifft; § 48 des Bayerischen Beamtenstatusgesetzes bleibt unberührt. Das Zentrum für Mediendidaktik bestimmt die Art des Schadensersatzes nach billigem Ermessen; insbesondere werden Aufwendungen, die durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Zentrums für Mediendidaktik in Bezug auf einen Schadensfall zu leisten sind, geltend gemacht. Das Zentrum für Mediendidaktik behält sich zur Beseitigung von Schäden vor, auf Dritte zurückzugreifen; die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher des Schadens zu tragen.

- (4) Unberührt von den vorgenannten Regelungen bleiben insbesondere die Möglichkeiten der Universität Würzburg, vom betroffenen Nutzer Ersatz des aus der missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Nutzung entstandenen Schadens zu verlangen sowie diesem Verhalten durch Ordnungsmaßnahmen entgegenzutreten oder es durch eine Strafanzeige strafrechtlich verfolgen zu lassen. Unberührt bleiben auch die sonstigen dienst- und ordnungsrechtlichen Befugnisse der Universitätsleitung, die ihr gegen Mitglieder der Universität und gegen Dritte zustehen.
- (5) Die Nutzer haften für alle Nachteile, die der Universität Würzburg und ihren Einrichtungen durch eine missbräuchliche, rechtswidrige oder vertragswidrige Verwendung der zur Nutzung überlassenen Gegenstände oder dadurch entstehen, dass die Nutzer schuldhaft ihren Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommen.
- (6) Die Nutzer haften auch für alle Schäden, die im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie diese Drittnutzung zu vertreten haben.
- (7) Ist Nutzer eine andere Einrichtung oder ein Bediensteter einer anderen Einrichtung der Universität, so kommt diese Einrichtung intern für die in Absatz 3 bis 6 genannten Ansprüche und Schäden auf.
- (8) Die Nutzer haben die Universität Würzburg von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Universität Würzburg und ihre Einrichtungen wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Benutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Die Universität Würzburg wird dem Nutzer den Streit erklären, sofern Dritte gegen sie gerichtlich vorgehen.

§ 5 Entzug der Nutzungsberechtigung

Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Nutzungsvereinbarung durch den Nutzer kann die Benutzungsberechtigung eingeschränkt, befristet oder unbefristet entzogen werden. Es ist dabei unerheblich, ob der Verstoß einen materiellen Schaden zur Folge hatte oder nicht. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen können Nutzer auf Dauer von der Nutzung der unter § 1 genannten Ressourcen ausgeschlossen werden. Den Nutzern wird dringend empfohlen, über einen Versicherungsschutz zu verfügen, der ihre Haftungsrisiken aus diesem Vertrag abdeckt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.